

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Aufsichtsrates der KonvOY GmbH

§ 1

Organisation und rechtliche Stellung

1. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.
2. Die Wahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung richtet sich nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat. Falls das Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat, verhindert ist, haben die erste und zweite Stellvertretung dessen Rechte und Pflichten, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.
3. Scheiden das Mitglied, das den Vorsitz hat, oder die Mitglieder, die den stellvertretenden Vorsitz innehaben, aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Funktion vorzunehmen.
4. Das Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat, führt den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat KonvOY GmbH".

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung aus. Die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinien für Beteiligungen der Stadt Münster – Public Corporate Governance Kodex in der jeweiligen gültigen Fassung – sind verpflichtend. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat fördert die Belange der Gesellschaft und berät und überwacht die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen.
3. Die Rechte und die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem in § 8 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Regelungen.
4. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung durch entsprechende Beschlussempfehlung vor und entscheidet auf Grundlage der ihm zugebilligten Entscheidungskompetenzen und aufgrund von Grundsatzbeschlüssen des Rates.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind untereinander gleichgestellt, soweit der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes regelt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seiner Entscheidung weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte und Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat Einsicht zu nehmen. Die Prüfungsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln.
5. Entsteht für ein Aufsichtsratsmitglied durch ein anderes Mandat die Möglichkeit von Interessenkonflikten, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen, so hat das Aufsichtsratsmitglied den Aufsichtsrat unverzüglich und umfassend zu informieren.
6. Bestehen wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats, so soll das betroffene Mitglied des Aufsichtsrates sein Mandat niederlegen.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Stellvertretung haben über vertrauliche Angaben, Berichte, Beratungen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Offenlegung erfordern. Die Verpflichtung gilt über die Beendigung der Amtszeit hinaus.
2. Zu den Sitzungen hinzugezogene Personen sind vom Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat, zum Stillschweigen gemäß Abs. 1 zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Aufsichtsrat regelmäßig Sitzungen ab, nach Möglichkeit eine Sitzung pro Quartal. Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr abhalten.
2. Der Aufsichtsrat muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).
3. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch das Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat, im Verhinderungsfall durch ein Mitglied, das den stellvertretenden Vorsitz innehat. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden und die Einberufung mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen (§ 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).
4. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht. Sind nicht alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend, so ist der Beschluss nur wirksam, wenn sämtliche nicht anwesenden Mitglieder sich nachträglich mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden erklären. Die Befragung der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tag der Aufsichtsratssitzung stattzufinden.
5. Es bestehen folgende weitere Teilnahmeberechtigungen an den Sitzungen des Aufsichtsrates:
 - a) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall beschließt, dass die Sitzung ganz oder teilweise ohne Teilnahme der Geschäftsführung abgehalten wird.
 - b) Das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster und die Leitung des Dezernates III nehmen beratend an den Sitzungen teil.
 - c) Auf Beschluss des Aufsichtsrates können weitere nicht stimmberechtigte Personen oder Gäste hinzugeladen werden, soweit der Aufsichtsrat es zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält und soweit die absolute Vertraulichkeit dadurch nicht beeinträchtigt ist.
6. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten, sie lauten wie folgt:

„7.2

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig un-

abhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen.“

7. Das Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat,
 - a) stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen und bestellt die Schriftführung namens des Aufsichtsrates;
 - b) bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie das Verfahren und die Reihenfolge der Abstimmungen;
 - c) stellt die Schnittstelle des Aufsichtsrates zur Geschäftsführung der Gesellschaft dar und stimmt sich mit dieser ab.
8. Das Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat, hat zu Beginn jeder Sitzung festzustellen,
 - a) ob der Aufsichtsrat ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.
9. Kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so kann an seiner Stelle ein zuständiges stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages an der Sitzung teilnehmen. Das verhinderte Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied unverzüglich von der Verhinderung zu unterrichten und diesem die Sitzungsunterlagen zukommen zu lassen. Weiter ist das Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz innehat, über die Verhinderung und die Teilnahme des stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds an der Sitzung zu informieren.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S. von § 126b BGB (z.B. auf Papier, per Fax, per Email) zulässig. Die Stimmabgabe muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.
2. Der Aufsichtsrat fasst gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz innehat.
3. Befürchtete ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - dem Aufsichtsratsmitglied selbst
 - einem Angehörigen des Aufsichtsratsmitglieds

- einer vom Aufsichtsratsmitglied kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

§ 7 Niederschriften

1. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Herbeiführung von schriftlichen Beschlüssen ist eine Niederschrift zu erstellen. Aus der Niederschrift muss der Gegenstand der getroffenen Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie im Falle einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen die Feststellung hervorgehen, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit dem gewählten Beschlussverfahren einverstanden sind. Ferner sind Ort und Datum der Niederschrift anzugeben. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied und von der Person zu unterzeichnen, die die Niederschrift erstellt hat. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und in der Geschäftsstelle der Gesellschaft aufzubewahren.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates in der nächstfolgenden Sitzung dagegen Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben und kann dieser durch das Mitglied, das den Vorsitz innehat, nicht ausgeräumt werden, hat der Aufsichtsrat über die Genehmigung der Niederschrift durch Beschluss zu entscheiden.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und zur Vorbereitung seiner Beratungen einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen. Die Arbeitsgruppen sollen zuzüglich der Geschäftsführung fünf Personen nicht überschreiten und werden aus Aufsichtsratsmitgliedern gebildet.
2. Die Arbeitsgruppen sollen immer vorbereitend tätig sein. Sie sollen komplexe Fragestellungen für den Aufsichtsrat aufarbeiten und gegebenenfalls Beschlüsse vorbereiten. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion für den Aufsichtsrat.
3. Die Aufgabenstellung für die Arbeitsgruppen wird vom Aufsichtsrat beschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der KonvOY GmbH in Kraft.